

18. Wahlperiode**Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (FREIE WÄHLER)

Genehmigung fliegender Bauten – Perspektiven für Schausteller

Mitte November fand die Sitzung des bauaufsichtlichen Länder-Arbeitskreises Fliegende Bauten statt. Bereits im Vorfeld baten Vertreter des Bundesverbands Deutscher Schausteller und Marktkaufleute e.V. (BSM) um Unterstützung bei dem Schwerpunktthema „Genehmigungssystematik Fliegender Bauten“. Dabei geht es diesen um das Problem der Änderung der Genehmigungssystematik bei Fliegenden Bauten. Für erlaubnispflichtige Anlagen werden nur befristete Ausführungsgenehmigungen für Zeiträume von einem Jahr bis fünf Jahre erteilt. Bei den erforderlichen Verlängerungsprüfungen müssen die Prüfstellen die dann jeweils aktuellen Technischen Bestimmungen zu Grunde legen. Einen baurechtlichen Bestandsschutz gibt es nicht. Dies führt dann im Ergebnis dazu, dass Anlagen, die zum Zeitpunkt der Anschaffung den aktuellen Technischen Bestimmungen entsprachen, mit Ablauf der befristeten Ausführungsgenehmigung – trotz technisch einwandfreien Zustandes – unter Umständen nicht mehr zulassungsfähig sind, da sich zwischenzeitlich die technischen Bestimmungen geändert haben. Dies ließe sich – wenn überhaupt – nur durch technische Nachrüstung lösen, was aber aus finanziellen Gründen vielfach gar nicht möglich ist. Diese Änderung der Genehmigungssystematik ohne Beachtung des Bestandsschutzes ist dem Rechtssystem auch wesensfremd. Wenn z.B. ein PKW Baujahr 1995 dem TÜV 2021 zur Abnahme vorgeführt wird, prüft der TÜV auch nur die Verkehrstauglichkeit im Rahmen der zugelassenen Bauart und nicht, ob die Bauart dem technischen Stand des Jahres 2021 entspricht. Mit der Änderung der Genehmigungssystematik trifft es vor allem die Schausteller, die ohnehin wegen der Coronapandemie schon erhebliche finanzielle Einschnitte erleiden mussten. Für die Schausteller muss daher dringend eine Handlungs- und Planungssicherheit geschaffen werden. Die kostenintensiven Investitionen seitens der Schausteller in ihre Fahrgeschäfte muss mit der Gewissheit verbunden sein, diese ohne Nach- und Umrüstungen über die gesamte technische Nutzungsdauer betreiben zu können, solange diese nachweisbar in einem einwandfreien und sicheren Zustand sind.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Zu welchen Ergebnissen kam der bauaufsichtliche Länder-Arbeitskreis in Bezug auf die Änderung der Genehmigungssystematik für Fliegende Bauten?
2. Welche landesrechtlichen Möglichkeiten sieht die Landesregierung zur Verlängerung von bestehenden Ausführungsgenehmigungen und den Möglichkeiten der Entfristung?
3. Welche landesbaurechtlichen Möglichkeiten sieht die Landesregierung, den Schaustellern mehr Handlungs- und Planungssicherheit für ihre getätigten Investitionen in Fliegende Bauten zu schaffen?



Stephan Wefelscheid, MdL